

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



desmitteln traten, abgesehen von der vorübergehend gesetzlich eingeführten Spielabgabe auf gesetzlicher Grundlage, neue Fondserrichtungen, vor allem der Kriegsbeschädigten-Fonds und der Ausgleichsfonds.

## Winde für Funktionäre.

(Fortsetzung.)

### Der Kassier.

Der Kassier braucht vor allem ein Kassebuch, in dem die laufenden Einnahmen und Ausgaben verbucht werden. Ueber jeden Betrag ist ein Beleg auszustellen und in das Kassebuch einzutragen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und zu sammeln. Die Nummer des Beleges muß auch im Kassebuch eingetragen werden. Es ist monatlich abzuschließen, damit jeder Monat leicht überprüft werden kann, was die Ortsgruppe an Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen hat. Der übrig bleibende Rest bildet den Saldo.

Zur leichteren Verständlichmachung führen wir tieferstehend ein Beispiel an:

### Jänner 1929.

Datum	Fortl. Nr.	Gegenstand	Einnahmen	Ausgaben
Jänner				
2.	1	Salbovoritag vom 31. Dez. 1928	210.60	
9.	2	Kam. Honors für 20 Marken	10.-	
14.	3	Reinertrag der Silvesterfeier	181.20	
19.	4	Ausgaben für Briefmarken		3.-
26.	5	Pressefondspenden von Kam. Meier	5.-	
27.	6	Referentengebühren		18.-
29.	7	Delegierungskosten zur Bezirkskonferenz		12.-
			407.50	33.-
		Saldoausgleich am 31. 1. 1929		374.50

Die Belege sind aufzubewahren. Sie müssen so aufgestellt sein, daß sie auf den ersten Blick zeigen, um welche Einnahme oder Ausgabe es sich handelt. Eine Festabrechnung zum Beispiel hat auf einem eigenen Beleg zu erfolgen, damit nicht jeder Betrag in das Kassebuch eingetragen werden muß. Der Reinertrag wird dann als „Reinertrag des Familienabends“ eingetragen. Der Sammelbeleg ist vom Kassier und den Kontrollorganen zu unterschreiben, die die Verantwortung für die Richtigkeit damit übernehmen.

Der Kassier hat darauf zu achten, daß die Beiträge rechtzeitig geleistet werden, hat aber auch selbst womöglich mindestens vierteljährlich die Zahlungen an den Landesverband zu leisten. Genauigkeit und Pflichtgefühl sind Vorbedingung für jeden Kassier. Jede Ausgabe, zu der er nicht berechtigt ist, hat er zu unterlassen und erst nach Beschluß des Ausschusses vorzunehmen. Er darf ebensowenig, wie der Obmann zum Beispiel, Darlehen bewilligen. Ausgaben können nur dann gemacht werden, wenn eigenes Geld vorhanden ist. Ueber Gelder, die an den Verband abzuführen sind, darf der Ausschuß und der Kassier nicht verfügen. Es sind fremde Gelder.

Der Kassier hat die Marken, Abzeichen usw. in Verwahrung und hat darüber Aufzeichnungen zu führen. Er haftet für alles persönlich dem Ausschuß. Er legt sich ein einfaches Verzeichnis über bezogene und verkaufte Marken, Abzeichen usw. an und erleichtert sich damit die Arbeit bedeutend.

Die vom Landesverband herausgegebenen Mitgliederverzeichnisse sind so einfach und übersichtlich, daß auf den ersten Blick jeder sieht, ob das Mitglied mit den Beiträgen in Ordnung ist oder nicht. Wenn nicht, durch den Schriftführer mahnen lassen. Hilft auch das nicht, womöglich persönlich aufsuchen. Erklärt es den Austritt oder zahlt es trotz Mahnung nicht, sofort dem Landesverband melden, damit die Streichung vorgenommen wird. Neu-

beitritte unter Verwendung der Beitrittserklärungen sofort melden, damit die Zeitung angewiesen werden kann. Das Mitgliederverzeichnis ist alphabetisch zu führen. Zuerst werden alle mit dem Buchstaben A, dann mit dem Buchstaben B usw. eingetragen. Sucht man nun den Namen Buchberger so braucht man nicht das ganze Verzeichnis durchsehen, sondern nur die Namen mit dem Buchstaben B. Das Verzeichnis wird dadurch übersichtlich. Am besten ist es freilich, wenn außerdem noch ein Kataster geführt wird. Auf jeden Fall sind die Verzeichnisse genauestens zu führen, die Namen richtig, womöglich nach einem amtlichen Dokument, einzutragen. Neuaufnahmen nur gegen Vorweis des Bescheides und nicht auf bloße Angaben hin. (Fortsetzung folgt.)

## Zur Verzeiſſung getrieben.

Am 9. Dezember nachmittags wurde auf dem Fahnenmast vor dem Parlamentsgebäude eine schwarze Fahne mit Inschriften aufgezogen. Es stellte sich heraus, daß ein Kriegsinvalider namens Müller aus der benachbarten Gemeinde Robaan die Fahne gehißt habe. Auf dem Fahnenstod war ein Schreiben aufgeklebt, worin Müller ersucht, ihm, seiner Frau und seinen zwei Kindern zu helfen, da er mit dem Betrage von 7.50 S monatlicher Rente nicht auskommen könne. Er bittet, auch seiner Frau eine Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Der Mann wurde mit seinen zwei Kindern in die nächste Polizeiwachstube gebracht. Es ist dies ein 30jähriger Elektriker. Die Parlamentsfeuerwehr holte die Fahne wieder ein. Außer der Bittschrift des Invaliden waren auch drei Verfasschneide an der Fahne befestigt. Er ist seit fünf Jahren arbeitslos.

Im Hause Trautmannsdorfgasse 17 in Wien wurden in ihrer bescheidenen Mansardenstube die 45jährige Kriegswitwe Marie Weiß und ihre zehnjährige Tochter Luise mit Zeichen von Kohlenoxydvergiftung tot aufgefunden. In der Mitte des Raumes stand ein Waschbecken mit bereits ganz verkohlter Holzohle, das die Frau zweifellos für die Tat hergerichtet hatte. Die Erhebungen des Polizeikommissariates ergaben, daß es sich zweifellos um Mord und Selbstmord handelt. Gleichwohl keine Abschiedszeile vorgefunden wurde, deuten die verschiedenen Päckchen mit Aufschriften auf das Testament der Toten hin. Die bedauernswerte Frau hatte in der letzten Zeit furchtbare Not gelitten, da sie außer der ganz bescheidenen Witwenrente gar kein Einkommen hatte.

## Achtung, Kriegsbeschädigte!

Es kommt des öfteren vor, daß Kriegsbeschädigten, die zur Kur oder Anstaltsaufenthalt nach Baden, Hall, Gastein usw. kommen, die Invalidenrente vom nächstfolgenden Tage der Anstaltsunterbringung abgezogen, eingestellt, beziehungsweise aufgerechnet wird. Diese Vorgangsweise ist ungesetzlich, weil es im § 17, Absatz 3, der II. Durchführungsverordnung zum Invaliden-Entschädigungs-Gesetz folgend heißt: „Im Falle einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung gemäß § 17, Absatz 3, Invaliden-Entschädigungs-Gesetz, ist die Invalidenrente erst vom Beginn des nächstfolgenden Monats angefangen herabzusetzen oder einzustellen.“

Beispiel: Ein Kriegsbeschädigter beginnt am 22. eines Monats seine Kur, die bis zum Ende des nächsten Monats andauert. Es kann ihm nach den eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen nur die Rente des nächsten Monats eingestellt werden, nicht aber der Teil des vergangenen Monats, wie dies in einigen Fällen tatsächlich geschehen ist. Auch die Schiedskommission mußte sich schon damit befassen, und liegt uns ein Erkenntnis derselben vom 29. April 1928 vor. Da wurde einem Kriegsbeschädigten die Rente von 92.90 S für die Zeit vom 23. Juli